

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe - WVA - (Wasserabgabesatzung - WAS -)

(vom 26.01.2009; zuletzt geändert am 21.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe (WVA) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der WVA betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für den in § 4 der Verbandssatzung mit Betriebsordnung des WVA vom 28.10.1980 genannten räumlichen Wirkungsbereich.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der WVA.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) und die Wasserzähler.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt.
²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) ¹Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eingegewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
³Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der WVA.
- (3) Der WVA kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem WVA erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) ¹Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. ²Der WVA kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrechtausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. ³Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). ²Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. ³Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ⁴Sie haben auf Verlangen des WVA die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WVA einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) ¹Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
²Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

- (4) ¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem WVA Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in das Auffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der WVA durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

- (1) ¹Der Grundstücksanschluss wird vom WVA hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt und steht – vorbehaltlich einer Herstellung durch den Eigentümer oder einer abweichenden Vereinbarung – in dessen Eigentum. ²Er wird dabei möglichst geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze und auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude geführt. ³Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (2) ¹Der WVA bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. ²Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. ³Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. ⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der WVA verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen, insbesondere hat er die Mauerdurchführung selbst herzustellen oder herstellen zu lassen. ²Der WVA kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. ³Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem WVA mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab zu sorgen. ²Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) ¹Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. ²Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. ³Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Anlagenteile im Aufstellungsort des Wasserzählers des WVA können plombiert werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) ¹Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind beim WVA folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) WVA-Antrag auf Herstellung eines Grundstücksanschlusses und Lieferung von Trinkwasser,
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.²Alle Unterlagen sind zu unterschreiben.
- (2) ¹Der WVA prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt der WVA schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ³Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer und Antragsteller nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen. ⁴Stimmt der WVA nicht zu, setzt er dem Grundstückseigentümer und Antragsteller unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. ⁵Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) ¹Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des WVA begonnen werden. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) ¹Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des WVA oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. ²Der WVA ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. ³Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des WVA verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des WVA freizulegen.
- (5) ¹Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim WVA über das Installationsunternehmen zu beantragen. ²Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den WVA oder ihre Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der WVA Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) ¹Der WVA ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. ²Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WVA berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) ¹Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der WVA keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. ²Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des WVA, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom WVA auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.

- (2) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem WVA mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem WVA für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat der WVA zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des WVA die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

- (1) ¹Der WVA stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. ² Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) ¹Der WVA ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. ²Der WVA wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. ³Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) ¹Der WVA stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. ²Dies gilt nicht, soweit und solange der WVA durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. ³Der WVA kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. ⁴Der WVA darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. ⁵Soweit möglich, gibt der WVA Absperungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

- (4) ¹Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. ²Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des WVA; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der WVA nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem WVA zu treffen.
- (2) ¹Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. ²Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) ¹Bei Feuer oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des WVA, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. ²Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) ¹Bei Feuergefahr hat der WVA das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. ²Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmern steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) ¹Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim WVA zu beantragen. ²Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. ³Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der WVA; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der WVA auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) ¹Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der WVA aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom WVA oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WVA oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des WVA verursacht worden ist.
- ²§ 831 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der WVA für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der

Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. ²Der WVA ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- (5) Schäden sind dem WVA unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

- (1) ¹Der Wasserzähler ist Eigentum des WVA. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler ist Aufgabe des WVA; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. ³Der WVA ist insbesondere berechtigt, Wasserzähler mit elektronischer Schnittstelle mit oder ohne Einrichtung zur Fernauslesung einzusetzen und zu betreiben. ⁴Dabei darf er Daten speichern und verarbeiten, um seine Pflichtaufgabe der Wasserversorgung zu erfüllen und die Betriebssicherheit und Hygiene der Wasserversorgungseinrichtung zu gewährleisten. ⁵Die gespeicherten Daten darf der WVA auslesen und verwenden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. ⁶Bei der Aufstellung hat der WVA so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) ¹Der WVA ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers den Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Der WVA kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem WVA unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) ¹Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des WVA möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des WVA vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. ²Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der WVA kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 - 2. der Grundstücksanschluss nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden kann, oder
 - 3. die Versorgung des Grundstücks mit einem Grundstücksanschluss erfolgt, der von der Grundstücksgrenze bis zur Einbaumöglichkeit des Wasserzählers mehr als 20 Meter beträgt, es sei denn der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, oder
 - 4. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßigem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 1 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. ²Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim WVA, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Der WVA braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem WVA unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Beabsichtigt ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem WVA zu melden.
- (3) Beabsichtigt ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim WVA Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der WVA ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder der zur Nutzung Berechtigte den Regelungen dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WVA oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) ¹Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der WVA berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. ²Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer oder der zur Nutzung Berechtigte seinen Verpflichtungen nachkommt. ³Der WVA kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der WVA hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des WVA mit den Installationsarbeiten beginnt,
 4. gegen die vom WVA nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der WVA kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe (WAS) vom 15.12.1993 in ihrer zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Eichenau, den 26.01.2009

Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe

Dr. Herbert Kränzlein
Verbandsvorsitzender

Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 26.03.2009, Nummer 10, veröffentlicht. Sie wurde durch Änderungssatzungen vom 09.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 21.12.2010, Nr. 29), vom 11.07.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 14.07.2011, Nr. 13), vom 05.07.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 17.08.2017, Nr. 13), vom 12.01.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 26.02.2018, Nr. 3), 10.12.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 06.04.2020, Nr. 10) und vom 21.12.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 28.12.2023, Nr. 21) geändert.